

SATZUNG

DES FC ASTORIA WALLDORF E.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Wirtschaftsjahr

1. Der Sportverein führt den Namen FC Astoria Walldorf e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 69190 Walldorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch unter der Registernummer VR 473 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
3. Seine Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Das Wirtschaftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. eines jeden Kalenderjahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Kalenderjahres. Für die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 30.06.2004 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3

Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Fußballverbandes in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußballbund zu übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktives oder passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche unter 18 Jahren. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Als Einverständnis gilt die Unterschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag.

Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf die Ablehnung des Aufnahmeantrags nicht.
2. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu erheben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung binnen einer festgesetzten Frist nicht nachkommt,
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie wegen unsportlichen Betragens,

- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtiger Handlungen.

Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dem Mitglied bleiben gegen den Ausschluss der Rechtsweg entsprechend der Satzung und Rechtsordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für die dem Verein zugefügten Schäden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände, Unterlagen und Aufzeichnungen, Sportausrüstungen und Gelder, die sich im Besitz des ausgeschlossenen Mitglieds befinden, sind dem Verein zurückzugeben.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweise
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Darüber hinaus sind die Rechtsordnungen und Strafbestimmungen der Fachverbände der jeweiligen Abteilungen bindender Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden
- d) Sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinszwecke
- b) angemessene Verwaltungsausgaben

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im letzten Quartal eines Kalenderjahres statt. Der Termin der Versammlung muss zusammen mit der Tagesordnung zwei Wochen vorher im örtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands unter Einschluss des Jahresabschlusses;
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung in allen anderen nach der Satzung und dem Gesetz vorgesehenen Fällen sowie über sonstige gestellte Anträge.

5. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung enthalten sein.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

6. Für Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen zu bilden, welche nicht dem Vorstand angehören und nicht zur Wahl stehen dürfen. Die zu wählenden Personen sollen mit den Belangen des Vereins vertraut sein.
7. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
8. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mehrheit der Stimmen der Versammlung. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser die weitere Versammlungsleitung.
9. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin im örtlichen Mitteilungsblatt erfolgt.
10. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendvorstand
2. Der erste Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse;
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - c) die Bewilligung von Ausgaben nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes;
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern;
 - e) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - f) Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der von zwei Kassenprüfern zu prüfen ist, die die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses bestätigen sowie Aufstellung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
5. Der Vorstand kann ein schriftliches Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
6. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können in ihrem Tätigkeitsbereich im Einzelfall Beauftragte vorschlagen, die der Vorstand für bestimmte Aufgaben bestellt. Diese Beauftragten können dem Vorstand Vorschläge unterbereiten.
7. Die Mitglieder des Vereins können Ehrevorsitzende des Vorstandes wählen. Die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder bestimmen sich nach der Ehrenordnung.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 13

Besondere Vertreter

1. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB für bestimmte Aufgabenbereiche zu bestellen.

Über den Geschäftsbereich hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

2. Die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 14

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer bzw. externen Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

2. An Stelle der Kassenprüfer können vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine Buchprüfungs-, Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Kasse und der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden. Für die Entlastung des Hauptkassierers ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfers maßgebend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Stadt Walldorf zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt.

Walldorf, den 20.01.2016